



## Philosophische Fakultät II

### **Satzung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung MÜHLENBERG ZENTRUM FÜR AMERIKASTUDIEN / MUHLENBERG CENTER FOR AMERICAN STUDIES der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 29.01.2014

Gemäß § 99 Abs. 3 und § 67 Abs. 3 Nr. 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA, S. 102), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung des interdisziplinären Mühlenberg Zentrums für Amerikastudien / Muhlenberg Center for American Studies erlassen.

#### **Präambel**

Das *Muhlenberg Center for American Studies* (IWE MCAS) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg begreift sich als Mittler zwischen deutscher, europäischer und amerikanischer Wissenschaft, Geschichte, Kultur und Gesellschaft. Der Name erinnert an die herausragende Rolle der durch die Franckeschen Stiftungen und die hallesche Universität geprägten „Muhlenberg Family“, einer der ersten deutsch-amerikanischen Familiendynastien, die große Verdienste beim Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg und der Gestaltung der USA als einem freien demokratischen Staatswesen erwarb. Einflussreiche Familienmitglieder waren u.a. der evangelische Theologe Heinrich Melchior Mühlenberg (1711-1777), der von Halle an der Saale in das junge Philadelphia gesandt wurde und die dortige Lutherische Kirche begründete; John Peter Gabriel Muhlenberg (1746-1807), General in der revolutionären Kontinentalarmee unter George Washington; Frederick Augustus Muhlenberg (1750-1801), der als erster Sprecher des Repräsentantenhauses namentlich in die Verfassung der USA eingegangen ist; Henry Ernest Muhlenberg (1753-1815), der als ein bedeutender Naturforscher den Austausch mit deutschen und nordamerikanischen Forschern pflegte. Das neue universitäre Zentrum fühlt sich dem Geist der Freiheit und Verantwortung dieser in den USA hochangesehenen Familie verpflichtet und setzt sich das Ziel, die Geschichte, Kultur und Gesellschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in ihren vielfachen nationalen und transnationalen Beziehungen interdisziplinär zu erforschen und national wie international sichtbare Forschungsschwerpunkte zu setzen.

#### **§ 1**

#### **Rechtsstatus und Zweck**

(1) Die IWE MCAS ist eine gemeinsame interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 3 HSG LSA, die auf Grund des USA-Schwerpunktes der Philosophischen Fakultät II zugeordnet wird.

(2) Die Einrichtung ist auf 5 Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die Einrichtung dient ihren Mitgliedern zu Forschung und Lehre in den durch die Einrichtung vertretenen Fachgebieten. Sie soll insbesondere:

1. sich interdisziplinären und international ausgerichteten Forschungsvorhaben widmen;
2. mit anderen Forschungs- und Lehreinrichtungen zusammenarbeiten und den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterstützen;
3. fachliche und organisatorische Voraussetzungen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bieten.

## **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder der IWE MCAS sind:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA, die Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit in der Einrichtung ausüben;
2. die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen;
3. die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit und ohne Abschluss, die den Angehörigen zu Nr. 1 bis 2 zur Durchführung von Aufgaben innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesen sind;
4. die in der Einrichtung tätigen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
5. Beschäftigte und Mitglieder anderer Forschungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2;
6. Beschäftigte und Mitglieder anderer Forschungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2. können auch zeitlich begrenzt beispielsweise zur Durchführung von Einzelprojekten, Forschergruppen, Forschungsstellen, Kompetenznetzwerken, Sonderforschungsbereichen oder Schwerpunktprogrammen im Aufgabenbereich des Zentrums Mitglieder werden.

(2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Direktorium des Zentrums beantragt werden. Das Direktorium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Betreffs der Mitglieder i.S.d. Abs. 1 Ziffer 6 entscheidet das Direktorium sowohl über die Mitgliedschaft als auch deren Dauer.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft tritt in Kraft:

- a. bei Auflösung der Forschungseinrichtung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5;
- b. bei schriftlichem Antrag eines Mitgliedes des Zentrums auf Ausscheiden;
- c. bei diesbezüglichem Beschluss des Direktoriums durch einfache Mehrheit.

## **§ 3 Assoziierte Einrichtungen**

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen ständiger oder temporärer Natur, die im Aufgabenbereich des Zentrums ausgewiesen sind, können auf Antrag beim Direktorium dem Zentrum assoziiert werden.

(2) Beendigung der Assoziierung tritt in Kraft:

- a. bei Auflösung der Forschungseinrichtung i.S.d. §2 Abs. 1 Nr. 5;
- b. bei diesbezüglicher schriftlicher Mitteilung der Geschäftsführung der Einrichtung;
- c. bei diesbezüglichem Beschluss des Direktoriums durch einfache Mehrheit.

#### **§ 4**

#### **Leitung und Direktorium**

(1) Die IWE MCAS wird kollegial durch ein Direktorium geleitet, das aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor und bis zu fünf einschlägig ausgewiesenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg besteht. Dem Direktorium gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an. Das Gründungsdirektorium wird vom Rektorat für 5 Jahre bestellt. Nach Ablauf der 5 Jahre wird das Direktorium durch die Mitgliederversammlung der IWE MCAS neu gewählt und vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt.

(2) Das Rektorat bestellt für die Amtszeit des Gründungsdirektoriums die Amtsinhaberin bzw. den Amtsinhaber des Lehrstuhls für die Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft als die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor der IWE MCAS. Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor für die Dauer von 5 Jahren. In der Folgezeit wählt das Direktorium aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium leitet die Einrichtung. Es erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten der Einrichtung, ausgenommen Abschlüsse von Verträgen, Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten-/arbeitsrechtliche Entscheidungen, die der zentralen Verwaltung obliegen.

(4) Insbesondere hat das Direktorium die Aufgabe,

- über die Verwendung der der Einrichtung gegebenenfalls zugewiesenen Mittel zu entscheiden;
- das wissenschaftliche Programm der Einrichtung zu gestalten und umzusetzen sowie Drittmittel einzuwerben;
- die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen;
- auf Antrag weitere Mitglieder aufzunehmen;
- mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung zusammenzukommen sowie
- an der einmal im Jahr einberufenen Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(5) Das Direktorium kann weitere sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

#### **§ 5**

#### **Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors**

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor der IWE MCAS die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden

Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Ausführung der Aufgaben der Einrichtung in Forschung und Lehre und die Ausführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung.

Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
- Einberufung und Leitung von Sitzungen des Direktoriums mindestens einmal im Semester;
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr.

## **§ 6 Finanzierung**

(1) Die Einrichtung finanziert sich grundsätzlich aus den Mitteln, die von den die Einrichtung tragenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eingebracht werden, sowie aus den eingeworbenen Drittmitteln.

Auf der Grundlage der verausgabten Drittmittel wird den an der Einrichtung beteiligten Fakultäten der Drittmittelbonus zugewiesen. Beteiligte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht den tragenden Fakultäten angehören, erhalten anteilig den Drittmittelbonus. Zu entscheiden, wie diese Mittel eingesetzt werden, obliegt den Fakultätsräten im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

(2) Auf Antrag können der Einrichtung zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den beteiligten Fakultäten oder durch das Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die von der Einrichtung zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen werden zentral verwaltet.

## **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Das Direktorium der IWE MCAS soll durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt werden, der die Einrichtung bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben unterstützt und zu Projektanträgen Stellung nehmen kann.

(2) Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Statusgruppe gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme bestehen. Der wissenschaftliche Beirat wird von den Mitgliedern der Statusgruppen gemäß § 60 Nr. 1 und Nr. 2 HSG LSA für die Dauer von maximal 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Einrichtung unterrichtet.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Versammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein, in der diese Gelegenheit zu Information und Aussprache haben. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Einrichtung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich der Einrichtung berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

## **§ 9 Nutzung der Einrichtung**

(1) Die IWE MCAS steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die jeweilige Geschäftsführende Direktorin bzw. der jeweilige Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung der Einrichtung.

## **§ 10 Evaluierung**

(1) Eine Evaluierung der wissenschaftlichen Arbeit des Zentrums erfolgt in einer Weise, dass sie 6 Monate vor Ablauf der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitspanne abgeschlossen ist. Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 hat die Evaluierung ebenfalls 6 Monate vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums abgeschlossen zu sein. Die Gutachtergruppe wird vom Rektorat auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats bestellt.

(2) Der Bericht der Gutachtergruppe wird dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II zur Stellungnahme vorgelegt. Auf Grund des Berichtes der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Fakultät entscheidet der Akademische Senat über den Fortbestand der evaluierten Einrichtung.

(3) Wenn die jeweilige Evaluierung der Einrichtung nach 4 Jahren und 6 Monaten nicht abgeschlossen ist, wird über den Fortbestand dieser Einrichtung entschieden.

## **§ 11 Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Akademischen Senates.

(2) Sie können vom Direktorium vorgeschlagen werden.

(3) Die Vorschläge sind an das Rektorat zur Prüfung und zur Weiterleitung an den Akademischen Senat zu richten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Ordnung der IWE MCAS der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 29. Januar 2014

Prof. Dr. Udo Sträter

Rektor

Vom Akademischen Senat am 29.01.2014 beschlossen.